

Einführungsszenario zur Regelung des Zugangs zum Bahnstrom- netz der DB Energie GmbH

DB Energie GmbH

Regulierungsmanagement / Servicecenter
Abrechnung (F.EFN)

Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt (Main)

Version 1.2: 14.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Einführungsszenario	4
2.1 Altes Netzzugangsmodell (bis 30.06.26 23:59 Uhr)	4
2.2 Neues Netzzugangsmodell	4
2.2.1 Umgang mit Zugfahrten die vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr beginnen und am 01.07.2026 oder später enden	5
2.2.2 Kontaktdatenblatt	6
2.2.3 GPKE-Prozesse	6
2.2.4 MaBiS	6
2.2.5 TzfE-Stammdatenverwaltung für Halter	6
2.2.6 Liste verfügbarer Triebfahrzeuge	7
2.2.7 13I - Integrierte Rückverrechnung	7
2.2.8 Abrechnungsfristen	7
2.2.9 Nicht-Saldierung von Energiemengen – 2 MaLo unter einer vEns	8
2.2.10 Umsetzungsfragenkatalog	8
2.2.11 Vorbereitende Kommunikation gegenüber Geschäftspartnern vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr (Netzkundenbetreuung)	9

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 27.06.2022 die BNetzA-Festlegung zur Regelung des Zugangs zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH (BK6-19-016) und die Anlage „Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie (Bahnstrom-Zugangsprozesse)“ veröffentlicht.

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der Prozesse des Zugangs zum Bahnstromnetz. Die DB Energie wird als Netzbetreiber des Bahnstromnetzes verpflichtet, den Zugang gemäß den veröffentlichten Vorgaben sicherzustellen, und die als Messstellenbetreiber verantwortlichen Unternehmen werden verpflichtet, die Messstellen nach diesen Vorgaben zu betreiben sowie Messwerte zu erheben und an den Bahnstromnetzbetreiber zu übermitteln.

Die angepassten Prozesse sind ab dem 1. Juli 2026 anzuwenden.

Das vorliegende Einführungsszenario zur BNetzA-Festlegung BK6-19-016 beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der neuen Regelungen. Bei Erfordernis wird das vorliegende Dokument durch den Bahnstromnetzbetreiber (BNB) in Begleitung der Umsetzungsphase weiterentwickelt und zu einzelnen Themenaspekten vertieft. Dabei ist zu beachten, dass dies ggf. zu Anpassungen und Änderungen in einzelnen Kapiteln führt.

Laut Auffassung des BNB treten die Regelungen gemäß Festlegung der BNetzA am 01.07.2026 um 00:00 Uhr in Kraft.

Das Einführungsszenario richtet sich an alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, Halter, Kommunikationsdienstleister, Messstellenbetreiber, Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen, die das Bahnstromnetz des BNB nutzen. Es beschreibt die Neuerungen im zukünftigen Netzzugangsmodell, prozessuale Neuerungen beim BNB wie beispielsweise die zukünftige Nutzung von GPKE Use-Cases, sowie den Umgang mit Marktnachrichten für die Zeiträume vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Netzzugangsmodells zum 01.07.2026.

Durch das Einführungsszenario ist es allen genannten Marktpartnern möglich, sich mit den kommenden Prozessen vertraut zu machen und eventuell notwendige Anpassungen an IT-Landschaften, bis zum Einführungsdatum des neuen Netzzugangsmodells, umzusetzen.

2 Einführungsszenario

Gemäß Festlegung tritt das neue Netzzugangsmodell am 1. Juli 2026 in Kraft. Aufgrund der aktuell geltenden Fristen zur Übermittlung und Korrektur von Zuordnungs- und Nutzungsdaten ergeben sich daher folgende Zeiträume, die jeweils einzeln betrachtet werden sollen:

Phase	Kommentar
1. Altes Netzzugangsmodell (bis 30.06.26 23:59 Uhr)	Alle Leistungen, die bis einschließlich 30.06.2026 erbracht werden, werden nach den bis dahin geltenden Vereinbarungen abgewickelt.
2. Neues Netzzugangsmodell (ab 01.07.26 00:00 Uhr)	Alle Leistungen, die ab dem 01.07.2026 erbracht werden, werden nach dem neuen Netzzugangsmodell abgewickelt. Sämtliche Prozesse werden ausschließlich entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur und weiterer Konsultationen sowie Formatanpassungen durchgeführt.

2.1 Altes Netzzugangsmodell (bis 30.06.26 23:59 Uhr)

Alle Leistungen, die vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr erbracht werden, werden nach den bis dahin geltenden Regelungen abgewickelt. Die Abrechnungen und Korrekturabrechnungen aller vor dem Stichtag erbrachten Leistungen werden in diesem Zeitraum gemäß den alten Prozessen, mithilfe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Nachrichtenformate, abgewickelt. Alle Änderungen an Nachrichtenformaten, welche bis dahin in Kraft treten, insb. EDI Formate im Rahmen der GPKE und MABIS, werden selbstverständlich auch für diese Leistungszeiträume wirksam.

Sollten aufgrund von Gesetzesänderungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur Änderungen an den bis dahin geltenden Verträgen notwendig werden, werden diese selbstverständlich auch vor dem 01.07.2026 im Rahmen des alten Netzzugangsmodells umgesetzt.

Im Interesse aller empfiehlt der BNB, alle abrechnungsrelevanten Datensätze (insbesondere im XML-Format) für die Liefermonate Juli 2025 bis Juni 2026 möglichst fristgerecht an den BNB zu übermitteln: Langwierige Klärungsprozesse mit teilweise mehrmaligen Korrekturen sollten ab sofort vermieden werden. Je zügiger endgültige Rechnungen, die keiner Korrektur mehr bedürfen, erstellt werden können, desto zügiger können alle Marktpartner ihre doppelte IT-Landschaft für das alte Netzzugangsmodell ablösen und sich auf die neuen Prozesse konzentrieren. Der BNB wird seine alte Systemlandschaft nach der Korrekturrechnung für den Liefermonat Juni 2026 in einen Notbetrieb schalten, weshalb eine weitere Verarbeitung von eingehenden Nachrichten verzögert ablaufen wird.

2.2 Neues Netzzugangsmodell

Die Nutzung des Bahnstromnetzes unterliegt ab dem 01.07.2026 00:00 Uhr den Regelungen, welche im Rahmen der Festlegung der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurden. Für Leistungen, die ab dem 01.07.2026 00:00 Uhr erbracht wurden, findet somit ausschließlich das neue Netzzugangsmodell Anwendung. Dies betrifft unter anderem veränderte Pflichten auf Seiten des BNB, der Halter, Nutzer und der Messstellenbetreiber. Darüber hinaus werden teilweise neue Nachrichtenformate eingeführt, um den Anforderungen der neuen Prozesse gerecht zu werden. Diese wurden im Rahmen der Konsultation der Nachrichtenformate durch den BNB festgelegt.

Für die Marktteilnehmer bedeutet dies, dass ab dem 01.07.2026 00:00 Uhr sowohl die alten als auch die neuen Prozesse und Nachrichtenformate genutzt werden müssen. So wird beispielsweise für die Zuordnungsbildung im alten Netzzugangsmodell das Nachrichtenformat ediTfzNutzungsdatenMeldung noch für den Liefermonat Juni 2026 verwendet. Im neuen Modell hingegen wird

das Nachrichtenformat ediTfzeZuordnungsdatensatzliste zur Bildung der TfzE-Zuordnungsinformationen verwendet werden.

Grundsätzlich gilt, dass Nachrichten im alten XML-Format, die sich auf einen Zeitraum nach dem 01.07.2026 00:00 Uhr beziehen, abgelehnt werden. Und Nachrichten im neuen XML-Format, die sich auf einen Zeitraum vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr beziehen, werden ebenfalls abgelehnt. Beispiel: Werden Fahrzeugeinsatzdatensätze für einen Zeitraum vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr versendet, erfolgt eine negative Quittierung, weil sich dieses Format auf den Zeitraum ab 01.07.2026 00:00 Uhr bezieht. Ebenso werden BelegTraktionsleistungMeldungen bzw. BelegAufenthaltsvorgangMeldungen, welche sich auf einen Zeitraum ab dem 01.07.2026 00:00 Uhr beziehen abgelehnt. Welcher Fehlergrund hierfür jeweils verwendet wird, wird noch veröffentlicht.

Bei einer Ablehnung erfolgt zusätzlich der Versand einer Informationsmail mit dem Inhalt „Datenaustauschreferenznummer, Belegnummern: Nachrichtentyp passt nicht zum Leistungszeitraum.“

Die technische Übermittlung im Rahmen des Marktzugangsmodells hat gemäß der Festlegung BK6-21-282 zur „Festlegung zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom“ und der Anlage „Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ zu erfolgen. Zum 01.07.2025 erfolgt im Rahmen des alten Marktzugangsmodells bereits die Umstellung auf den Übertragungsweg AS4.

Ab dem 01.07.2026 00:00 Uhr findet die Kommunikation unabhängig vom Format über die ab diesem Zeitpunkt zu verwendende Marktpartner-ID gemäß Kommunikationsrichtlinie 2.0 statt. Der BNB teilt den Marktpartnern die zu verwendende Marktpartner-ID mit. Es erfolgt keinerlei Migration von Zuordnungs- und Nutzungsdaten aus den Systemen des alten Netzzugangsmodells in die neuen Systeme, da die Berechnungslogiken teilweise sehr stark voneinander abweichen. Um hieraus resultierende Differenzen in den Erwartungen an das Ergebnis vorzubeugen, wird mit einem „leeren“ System begonnen. Lediglich die vorliegenden Stammdaten zu tEnsen, vEnsen, Verträgen und Geschäftspartnern werden migriert. Für alle Marktpartner bedeutet dies unter anderem, dass TfzE-Netznutzungsstatus zunächst generell Aufenthaltswarnungen mit dem Aufenthaltsstatus „unbestimmt (netzintern)“ beinhalten, sofern von den Marktpartnern kein Aufenthaltsdatensatz (oder Fahrzeugeinsatzdatensätze mit Einsatzart „Traktionsleistung“) geschickt wurde, welcher sich auf den Zeitraum des Netznutzungsstatus auswirkt. Somit wird empfohlen, möglichst zeitnah nach dem 01.07.2026 00:00 Uhr für jede genutzte Kombination aus tEns und vEns ein Aufenthaltseignis zu übermitteln, welches zur Bildung der initialen Aufenthaltswarnung herangezogen werden kann.

Sobald die Korrekturabrechnungen der Netznutzungsabrechnungen für Leistungszeiträume bis einschließlich Juni 2026 abgeschlossen sind, also nach heutigem Stand nach 4 Monaten und 10 Werktagen nach dem Ende des Liefermonats, sind durch neue Grenzübertreitte und Messwerte keine Korrekturen mehr möglich; siehe hierzu die Anlage „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“.

Um einen Übergangszeitraum möglichst kurz zu halten, wird von allen Marktpartnern erwartet, alle Fristen einzuhalten und Unstimmigkeiten unverzüglich zu beanstanden.

2.2.1 Umgang mit Zugfahrten die vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr beginnen und am 01.07.2026 oder später enden

Sofern Nutzungsdaten vom Marktpartner an den Bahnstromnetzbetreiber übermittelt werden müssen, welche Fahrten betreffen, die vor dem 01.07.2026 um 0:00 Uhr beginnen und am 01.07.2026 nach 0:00 Uhr bzw. nach dem 01.07.2026 enden, so sind die Nutzungsdaten sowohl im alten als auch im neuen Nachrichtenformat an die DB Energie zu übermitteln und die jeweilige Antwort zu verarbeiten. Hierbei ist zu beachten, dass Nutzungsdaten im neuen Format (wie zum Beispiel Fahrzeugeinsatzdatensätze) nicht vor dem 01.07.2026 beginnen dürfen, und Nutzungsdaten (wie zum Beispiel Traktionsleistungsparameter) nicht nach dem 30.06.2026 enden dürfen. Beispielsweise bedeutet das für eine Zugfahrt, welche vom 30.06.2026 22:00 Uhr bis 01.07.2026 15:00 Uhr stattfindet Folgendes: Es muss eine TLP-Meldung mittels ediTfzNutzungsdatenMeldung/belegTraktionsleistungMeldung (altes Format) für den 30.06.2026 von 22:00 Uhr bis 00:00

Uhr und ein Fahrzeugeinsatzdatensatz mittels ediNutzungsdaten/belegFahrzeugeinsatzdatensatzMeldung (neues Format) für den 01.07.2026 von 00:00 Uhr bis 15:00 Uhr übermittelt werden.

2.2.2 Kontaktdatenblatt

Aufgrund der bahnstromspezifischen Abweichungen bezüglich der Ansprechpartner kann das EDIFACT-Nachrichtenformat PARTIN im Bahnstromnetz nicht zur Übermittlung der Kommunikationsdaten verwendet werden. Stattdessen wird das XML-Format ediKontaktdatenblatt verwendet.

Initial wird das Kontaktdatenblatt vom BNB ausgehend bis zum 07.07.2026 an die Marktpartner versendet. Von den Marktpartnern wird erwartet, dass sie zeitnah innerhalb der ersten 5 Werktage nach Start des neuen Netzzugangsmodells ebenfalls das ediKontaktdatenblatt an den BNB versenden.

2.2.3 GPKE-Prozesse

Die im neuen Netzzugangsmodell verwendeten GPKE-Prozesse können im Dokument Veröffentlichung der EDIFACT-Nachrichtenformate für den zukünftigen Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH eingesehen werden. Dieses Dokument wird mit dem Einführungsszenario versendet.

2.2.4 MaBiS

Die bereits vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr aktivierten MaBiS -Zählpunkte für die Bilanzkreissummen- und Lieferantensummenzeitreihen sowie Abrechnungssummenzeitreihen haben weiterhin Bestand.

Ebenso haben die bereits vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr gemeldeten Aktivierungen von Zuordnungsermächtigungen weiterhin Bestand.

2.2.5 TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter

Neuanlagen, Halterwechsel, Stammdatenänderungen und Stilllegungen von Fahrzeugen, bzw. deren Messgeräten, müssen ab dem Kalendertag 01.07.2026 00:00 Uhr in der „TfzE Stammdatenverwaltung für Halter“ von den hierzu berechtigten Marktpartnern durchgeführt werden. Grundsätzlich beträgt die Frist für Neuansmeldungen und Halterwechsel künftig 7 Werktage vor erstmaliger Nutzung der Triebfahrzeugeinheit im Bahnstromnetz durch den neuen Halter und die Frist für eine Stilllegung 5 Werktage vor dem Abmeldedatum. Bis zum Kalendertag 30.06.2026 gelten die bisherigen Prozesse und Fristen. Dies bedeutet, dass eine Neuansmeldung für z.B. den 03.07.2026 noch im alten Format durchgeführt werden muss, um fristgerecht an den BNB übermittelt zu werden. Darüber hinaus bietet dieses neue System die neue Möglichkeit für den Halter von Fahrzeugen, bzw. deren Beauftragte, den eigenen, aktuellen Fahrzeugbestand einzusehen und zu verwalten.

Dem BNB bereits vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr bekannte Triebfahrzeugeinheiten und deren Stammdaten werden migriert und müssen nicht neu durch die Halter gemeldet werden. Die Pflicht zur Überprüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit der Daten beim BNB verbleibt dabei jedoch bei den Haltern.

In der „TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter“ werden nur noch Steuer- und Endwagen, sowie Mittelwagen mit einer Messeinrichtung geführt. Aus diesem Grund wird auf Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, bei der Migration verzichtet. Hiervon betroffene Halter werden bereits im Vorfeld informiert.

2.2.6 Liste verfügbarer Triebfahrzeuge

Die Liste verfügbarer Triebfahrzeuge wird im bereits heute verwendeten Format an gleicher Stelle auf den Seiten des BNB veröffentlicht werden. Die Datengrundlage bilden die migrierten Stammdaten.

2.2.7 13I - Integrierte Rückverrechnung

Im Rahmen der Bahnstromabrechnung werden, wie im Beschluss BK6-19-016 der BNetzA vom 04.07.2022 beschrieben, zum 01.07.2026 00:00 Uhr die GPKE-Prozesse eingeführt. Damit wird ab dem Leistungsmonat Juli 2026 die Netznutzungsrechnung des Bahnstromnetzbetreibers im Format der INVOIC versendet. Im Rahmen dieses Formates ist es nicht mehr möglich, eine 13. Rechnung zu stellen. Daher wird auch im Bahnstrom das im Energiemarkt bekannte Verfahren der integrierten Rückverrechnung Anwendung finden. Das Verfahren wird zum 01.07.2026 00:00 Uhr eingeführt, obwohl die Neukonsultation zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, um die Durchführung der GPKE-Prozesse zu ermöglichen.

Mit Einführung der integrierten Rückverrechnung werden Korrekturen von Energiemengen und Lastspitzen mit der nächsten Erstabrechnung für das laufende Kalenderjahr durchgeführt. Im Fall der Abrechnung für den Leistungsmonat Dezember besteht weiterhin die Möglichkeit, die letzte Abrechnung zu stornieren und neu zu erstellen, um Korrekturen vorzunehmen. Da die integrierte Rückverrechnung immer das gesamte Kalenderjahr betrachtet und somit eventuelle Änderungen der Lastspitze direkt neu bewertet, entfällt die Notwendigkeit einer 13. Rechnung.

Um die integrierte Rückverrechnung und somit das GPKE-Format INVOIC einführen zu können sind zwei Voraussetzungen notwendig.

Die Fristen von Korrekturabrechnung und Netznutzungsabrechnung müssen angeglichen werden, damit die Korrekturabrechnung jeweils immer mit der nächsten Erstabrechnung fällig wird. D.h. die Korrekturabrechnung wird spätestens nach 3 Kalendermonaten und 42 Werktagen fällig.

Als zweite Voraussetzung wird der GPKE-Lieferschein auch für Bahnstrom eingeführt. Durch den GPKE-Lieferschein wird die 1:1 Beziehung zwischen INVOIC und Lieferschein hergestellt, da im Rahmen der integrierten Rückverrechnung mehrere Monate in einer INVOIC enthalten sein können. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der bahnstromspezifische XML-Lieferschein in "ediAbrechnungstatus" umbenannt.

Um zu gewährleisten, dass auch in 2026 Umlagen und Lastspitzen korrekt betrachtet werden, wird mit der Juliabrechnung die integrierte Rückverrechnung eingeführt. Dies bedeutet, dass bereits im Juli für die Vormonate Korrekturen rollierend vorgenommen werden, ohne die Ursprungsrechnung zu stornieren. Für die Korrekturen Januar bis Juni finden ab der Abrechnung des Leistungsmonats Juli somit auch die GPKE-Formate (GPKE-Lieferschein und INVOIC) Anwendung.

2.2.8 Abrechnungsfristen

2.2.8.1 Abrechnungsfrist Netznutzung

Die Frist für die Erstabrechnung der Netznutzung ist immer spätestens am 42. Werktag nach Liefermonat.

Durch die Einführung der integrierten Rückverrechnung wird die Korrekturfrist ab dem Leistungsmonat Juli 2026 an die Frist der Erstabrechnung angeglichen und findet bis spätestens 3 Kalendermonate und 42 Werktage nach Liefermonat statt. Auch die Korrekturen der Vormonate Januar-Juni werden ab der Abrechnung Juli an die neuen Fristen angepasst, so dass die integrierte Rückverrechnung durchgeführt werden kann.

Die Korrekturfrist für das 1. Halbjahr 2026 bleibt weiterhin bestehen mit 4 Monaten und 10 Werktagen nach Liefermonat.

2.2.8.2 Abrechnungsfrist Bilanzkreis

Im Rahmen der aktuell gültigen Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom fallen im Bahnstrombereich Bilanzierungs- und Abrechnungsfristen für Leistungsmonate vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr teilweise in den Zeitbereich des ab 01.07.2026 00:00 Uhr geltenden neuen Marktzugangsmodells. Gemäß den MaBiS-Fristen werden bilanzierungsrelevante Einführungsszenario zur Regelung des Zugangs zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH

Daten für die Bilanzkreisabrechnung (BKA) bis zum 42. Werktag nach Liefermonat angenommen und bis spätestens 47. WT nach LM abgerechnet. Für die Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA) werden bilanzierungsrelevante Daten bis Ende des 7. Kalendermonats nach Liefermonat vom BNB angenommen und bis Ende 8. Monat nach LM abgerechnet. Das hat zur Folge, dass der BNB ab dem 01.07.2026 00:00 Uhr bilanzierungsrelevante Daten für die Bilanzkreisabrechnung nur für die Leistungsmonate April 2026 bis Juni 2026 und für die Korrekturbilanzkreisabrechnung nur für die Leistungsmonate Dezember 2025 bis Juni 2026 verarbeitet.

Damit eine vollständige Bilanzkreisabrechnung und Korrekturbilanzkreisabrechnung gestellt werden kann, bittet der BNB darum bilanzierungsrelevante Daten gemäß den bahnstromspezifischen Fristen aus dem Dokument „weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“ zum Stand vom 01.01.2021 fristgerecht zu liefern, damit der Korrekturaufwand im Zeitbereich des Parallelbetriebs auf ein Minimum reduziert werden kann. Bei etwaigen Korrekturen nach der letztmöglichen Frist der KBKA zum Ende des 7. Kalendermonats nach Liefermonat für Leistungsmonate vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr sieht der BNB vor, diese nicht mehr im Rahmen einer bilateralen Abrechnung anzunehmen und auszugleichen.

2.2.9 Nicht-Saldierung von Energiemengen – 2 MaLo unter einer vEns

Der Beschluss BK6-19-016 der BNetzA vom 04.07.2022 sieht eine saldierte Bilanzierung der Entnahme und Rückspeisung unter einer einzigen Marktllokations-ID der virtuellen Entnahmestelle vor. Das kann dazu führen, dass innerhalb eines Viertelstundenintervalls negative Werte im Lastgang der vEns entstehen können. Dieser Umstand liegt im Widerspruch zu den aktuell gültigen Marktformaten und standardisierten Bilanzierungsprozessen der Energiewirtschaft.

Zusammen mit der BNetzA wurde die Einigung getroffen neben der Malo-ID für die Entnahme eine zusätzliche Malo-ID für die Rückspeisung einzuführen, um eine korrekte Durchführung der GPKE-, MaBiS-, sowie Marktkommunikationsprozesse gewährleisten zu können. Mit dem Inkrafttreten des neuen Netzzugangsmodells zum 01.07.2026 00:00 Uhr werden unter einer virtuellen Entnahmestelle für jede Energieflussrichtung jeweils eine eigene Marktllokation mit einer Marktllokations-ID geführt. Mit der Einführung der zusätzlichen Malo-ID für die Rückspeisung ergeben sich Anpassungen an den bahnstromspezifischen XML-Marktnachrichten. Die sich durch die Änderung ergebenden Anpassungen an den betroffenen XML-Marktnachrichten „ediTfzeNetznutzungsstatus“ sowie „ediAbrechnungsstatus“ (ehemals XML-Lieferschein) wurden im Rahmen der Konsultation Marktkommunikation am 09.05.2025 über unsere Webseite veröffentlicht. Bezogen auf die EDIFACT Marktkommunikation orientiert der BNB sich an dem EDI@Energy-Standard der Energiewirtschaft.

Diese Abweichungen von der Festlegung der BNetzA werden seitens der BNetzA neu konsultiert. Der BNB muss sie aber schon zum 01.07.2026 00:00 Uhr vornehmen, um nicht gegen das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zu verstoßen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Marktkommunikation und der Bilanzierungsprozesse wird vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr die Malo-ID für die Entnahme und Rückspeisung mitgeteilt. Der Kommunikationsweg der Malo-IDs zu den virtuellen Entnahmestellen ist im Kap.2.2.10 beschrieben.

2.2.10 Umsetzungsfragenkatalog

Die Festlegung der Bundesnetzagentur enthält einige Aussagen, die als widersprüchlich wahrgenommen werden können oder missverständlich erscheinen. Um eine gemeinsame Interpretation der Branche ermöglichen, hat eine Arbeitsgruppe Fragen in einem Umsetzungsfragenkatalog gesammelt und gemeinsam ausgelegt.

Im Austausch mit der BNetzA hat sich aber herausgestellt, dass einige der aufgeführten Themen über Umsetzungsfragen hinaus gehen. Diese müssen von der BNetzA neu konsultiert werden. Voraussichtlich werden sie aber erst nach dem 01.07.2026 00:00 Uhr in Kraft treten. Es wird also

einen Übergangszeitraum zwischen dem 01.07.2026 00:00 Uhr und dem Inkrafttreten geben. Um den Entwicklungsaufwand für die späteren Prozessänderungen möglichst gering zu halten hat sich die Arbeitsgruppe dazu entschieden, im Übergangszeitraum die betroffenen Themen von Anfang an so zu leben, als wenn sie schon am 01.07.2026 00:00 Uhr gültig wären. Die Arbeitsgruppe hat sich hierfür entschieden, auch wenn das Risiko besteht, dass die korrigierende bzw. ergänzende Festlegung der BNetzA zu einem anderen Ergebnis kommen könnte.

Hiervon betroffen sind folgende Umsetzungsfragen:

- 2.1 Vergabe nur einer Basis-vEns pro ANe-tEns
- 2.7 TfzE-Zuordnungsmeldungen im Voraus und automatisierte Fortführung
- 2.11 Übermittlung von abzurechnenden Daten, wenn der Lieferant nicht Empfänger der Netzentgeltabrechnung ist
- 2.13 Anmeldefrist zur Energiefahrplananpassung
- 2.14 Nutzungsdatensätze gemeldet vom ANe-tEns
- 2.17 Verzicht auf den Versand des Abrechnungslastgangs (MSCONS)

Der Umsetzungsfragenkatalog wurde vom BNB veröffentlicht und ist auf seiner Homepage unter folgendem Link zu finden: <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstrom-netz/BNetzA-Festlegung-und-Mako-Konsultation>.

2.2.11 Vorbereitende Kommunikation gegenüber Geschäftspartnern vor dem 01.07.2026 00:00 Uhr (Netzkundenbetreuung)

Voraussichtlich in Q4/2025 wird der BNB / Netzkundenbetreuung mit den Marktpartnern alle notwendigen Aspekte einrichten. Dies schließt die neuen Vertragsmuster ein, die der BNB rechtzeitig vor Einführung des neuen Netzzugangsmodells allen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EiVU) sowie Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) anbieten wird. Dasselbe gilt für die im Bahnstromnetz tätigen Dienstleister.

Im Rahmen dessen werden den EiVU die relevanten Marktpartner-IDs als ANu-vEns (Nutzer) und ggf. ANe-tEns (Halter) mitgeteilt. Ebenfalls werden die für alle virtuellen Entnahmestellen eingerichteten zusätzlichen Marktlokationen (MaLo) zur Aufnahme der Rückspeisung der Triebfahrzeuge zugeteilt und diese an die EiVU und LF kommuniziert. Kommuniziert werden auch die zusätzlichen virtuellen Entnahmestellen (vEns) für alle EiVU (Auffang-vEns für ANu-vEns und ANe-tEns / Basis-vEns für ANe-tEns).

Mit den vorhandenen Energielieferanten der EiVU werden die Lieferbeziehungen für die zusätzlichen Marktlokationen und vEns aufgebaut.

Soweit diese noch fehlen, werden Kommunikationsdaten und fehlende Vertragsdaten von den Marktpartnern gesammelt. Ziel bei der Einrichtung der neuen Basis-vEns für ANe-tEns ist, die vorhandenen Lieferbeziehungen in beiden Jahreshälften möglichst nahtlos fortzuführen. Die bislang vorhandenen vEnsen sollten überwiegend als Nutzer-vEns weiterverwendet werden. Die kundenspezifischen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen, damit die Auswirkungen auf Marktpartner möglichst gering bleiben. Ggf. werden kundenindividuelle Lösungsmodelle gefunden.